Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 16.1.3.3.

Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Hauptreferent Becker

Durchwahl 0211 • 4587-223/246

28.03.2018

Schnellbrief 91/2018

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Identitätssicherung und -feststellung von Flüchtlingen und Asylbewerbern – Ausstattung der Ausländerbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit dem vorliegenden Schnellbrief informiert die Geschäftsstelle über den aktuellen Stand bezüglich der technischen Ausstattung der Ausländer- und Asylbewerberleistungsbehörden zur Erfassung der Schutzsuchenden und der Überprüfung ihrer Identitäten und Dokumente anhand von Fingerabdrücken.

1. Ausstattung der Asylbewerberleistungsbehörden

Wie das Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat (BMI) aktuell mitgeteilt hat, konnten zwischenzeitlich wichtige Aspekte zur technischen Ausstattung und Finanzierung der Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geklärt werden. Bund und Länder werden nun sukzessive mit der Ausstattung der rund 1200 Behörden nach Festlegung aller Standorte in den Ländern beginnen. Die Länderkoordinatoren werden im Hinblick auf die Standortabfrage auf die Kommunen zukommen.

Vorgesehen ist die initiale Ausstattung der Behörden mit der sog. FAST-ID-Lösung (Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsysteme). Dabei sollen nur bei Zweifeln an der Identität die Fingerabdrücke abgenommen und mit den dazu im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Daten abgeglichen werden. Es erfolgt dabei keine vollständige erkennungsdienstliche Behandlung und kein automatischer Abgleich mit dem AZR, sondern lediglich eine Abfrage, ob die Fingerabdrücke der geprüften Person bereits in den polizeilichen Auskunftssystemen gespeichert sind. Die Grundpersonalien der überprüften Person werden nicht angezeigt.

Pro Leistungsbehörde sollen max. zwei Arbeitsplätze mit einer FAST-ID-Lösung ausgestattet werden. Davon umfasst sind eine Software, ein Fingerabdruckscanner und ein Smartcard-Lesegerät. Zur Nutzung der Software müssen technische Systemanforderungen vor Ort erfüllt sein. Die Leistungsbehörden müssen insbesondere über einen Zugang zum Bund-Länder-Verbindungsnetz verfügen. Einzelheiten sind den Informationen zu Hard- und Softwareanforderungen zu entnehmen (siehe **Anlage 1**).

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune .

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Finanzierung der Ausstattung Ende Februar bewilligt. Dies war bislang ungeklärt. Die Entwicklung der FAST-ID-Software und die Bereitstellung der Hardware (Fingerabdruckscanner, Smartcard-reader) an zwei Arbeitsplätzen pro Leistungsbehörde werden vom Bund übernommen. Die Hardware wird den Leistungsbehörden zum Gebrauch überlassen. Die jährlichen Supportkosten sind ab Inbetriebnahme von den Kommunen zu übernehmen. Aufgrund der laufenden Vertragshandlungen können nach Auskunft des Bundes gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen zu den Supportkosten getroffen werden. Sobald möglich, werden wir Sie aber darüber informieren.

Im Rahmen der nächsten Sitzung der Koordinierungsgruppe „Digitalisierung der Asylverfahren“ werden die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gegenüber dem Bund und den dort ebenfalls teilnehmenden Ländern noch einmal darauf drängen, dass die Kommunen im Hinblick auf die initiale Ausstattung mit den Geräten, technischen Systemanforderungen und den einzurichtenden Arbeitsplätzen mit den nötigen Ressourcen vom Bund und von den Ländern ausreichend unterstützt werden.

2. Ausstattung der Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden werden im Gegensatz zu den AsylbLG-Behörden mit den zur Erstregistrierung vorgesehenen sog. PIK-Stationen (Personalisierungsinfrastrukturkomponenten) initial oder durch Umverteilung ausgestattet. Damit können neben persönlichen Daten, einem Lichtbild auch Fingerabdrücke genommen, abgeglichen und zentral gespeichert werden. Wie das BMI den Kommunalen Spitzenverbänden mitteilte, kommt der Rollout in dem Bereich nicht mit dem beabsichtigten Tempo voran. Dem beigefügten Statusbericht können Sie den aktuellen Stand entnehmen (**Anlage 2**).

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Andreas Wohland)